

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210) und der §§ 1,2,4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/Spree in ihrer Sitzung am 27. April 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

1. Die Stadt Fürstenwalde/Spree erhebt für besondere Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung Gebühren, wenn der Beteiligte die Leistung der Verwaltung beantragt oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.
2. Diese Satzung findet keine Anwendung, soweit Gebühren Gegenstand besonderer Regelung eines Gesetzes, eines öffentlich-rechtlichen Vertrages oder einer anderen Satzung sind.

§ 2 Gebührenmaßstab

Bemessungsgrundlage für die Gebühren sind der Personal- und Sachaufwand sowie der Zeitaufwand, die für die Erbringung der besonderen Leistung der Verwaltung erforderlich sind, bzw. der wirtschaftliche Nutzen den die Leistung für den Antragsteller hat.

§ 3 Gebührensatz

1. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der entsprechenden Tarifstelle in der Gebührentabelle gem. der Anlage zu dieser Satzung.
2. Werden mehrere gebührenpflichtige Leistungen nebeneinander beantragt und erbracht, so ist für jede Verwaltungstätigkeit die entsprechende Gebühr zu erheben.

§ 4 Gebührenschuldner

1. Zur Zahlung der Gebühr ist derjenige verpflichtet, der die besondere Leistung beantragt, durch Dritte beantragen lässt bzw. deren Handeln ihm zuzurechnen ist oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird.
2. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht, soweit ein Antrag gestellt wurde, mit dessen Eingang bei der Stadt Fürstenwalde/Spree, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit.

2. Die Verpflichtung zur Erstattung der notwendigen Auslagen entsteht wenn diese angefallen sind.

§ 6 Bare Auslagen

1. Der Ersatz barer Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG Bbg., die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung entstehen, sind auch dann zu ersetzen, wenn der Gebührenschuldner von der Entrichtung der Gebühr befreit ist.
2. Bare Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.

§ 7 Fälligkeit der Gebühren und Auslagen

1. Die Verwaltungsgebühr und die baren Auslagen werden mit Beendigung und der Übergabe der besonderen Verwaltungsleistung an den Gebührenschuldner fällig.
2. Für den Fall, dass ein förmlicher Gebührenbescheid erteilt wird, werden die Verwaltungsgebühr und die baren Auslagen zwei Wochen nach Zugang des Bescheides beim Gebührenschuldner fällig.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

1. Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige besondere Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind entsprechend dem bereits entstandenen Aufwand mindestens 10 % höchstens 75 % der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Beendigung zu erheben wäre. Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, ist keine Gebühr zu erheben.
2. Für einen Widerspruchsbescheid wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch eingelegt wurde, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt bei voller Zurückweisung 50 % der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr. Bei teilweiser Zurückweisung ermäßigt sich diese Gebühr entsprechend.

§ 9 Sachliche und persönliche Gebührenfreiheit

1. Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für:
 - Mündliche und einfache schriftliche Auskünfte,
 - Amtshandlungen die für Bedienstete der Stadt Fürstenwalde/Spree in Angelegenheiten vorgenommen werden, die sich auf bestehende oder frühere Dienst- oder Arbeitsverhältnisse beziehen,
 - Amtshandlungen bei Dienstaufsichtsbeschwerden.
2. Die persönliche Gebührenbefreiung wird entsprechend § 5 Abs. 6 KAG gewährt.

§ 10 Inkrafttreten

Die Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft gleichzeitig wird die Verwaltungsgebührensatzung vom 13. Dezember 2001 außer Kraft gesetzt.

Anlage: Gebührenverzeichnis (Tarifstellen) gem. § 3 Abs. 1 der Satzung

Fürstenwalde, den 28. April 2006



Manfred Reim
Bürgermeister

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Fürstenwalde

Gebühren

Tarif Nr.	Gebührentatbestand	Bemessungs- grundlage	EURO
--------------	--------------------	--------------------------	------

1.	Allgemeine Verwaltung		
1.01	Bearbeiten von Anträgen auf Genehmigung zur Nutzung des Stadtwappens für wirtschaftliche Unternehmen und Privatpersonen	je Antrag entsprechend wirtsch. Nutzen	20,00 bis 200,00
1.02	befristete Ausleihe (max. 5 Tage) von Fahnen und Flaggen an wirtschaftlichen Unternehmen	je Exemplar	5,00
1.03	Statistische Jahresberichte (Tätigkeitsberichte u.ä.);	je Exemplar	20,00
1.04	Büroarbeit, soweit nicht in anderer Tarifstelle enthalten	nach Aufwand je angefangene halbe Stunde	11,00 bis 19,00

2.	Finanz- und Vermögensverwaltung		
2.01	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos, Zweitausfertigung von Steuerquittungen/Steuerbescheiden, Bescheinigungen über geleistete öffentliche Abgaben früherer Jahre	nach Aufwand je angefangene Viertelstunde	5,50 bis 7,30
2.02	Ersatz für verlorene Hundesteuermarke	je Hund	1,50
2.03	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	je Antrag	3,00

3.	<i>Liegenschaftsverwaltung</i>		
3.01	Abgabe von grundbuchmäßigen Erklärungen wie z.B.: Erteilung von Vorrangeinräumungen, Rangrücktrittserklärungen, Löschungsbewilligungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch	nach Aufwand je angefangene halbe Stunde	15,90

4.	<i>Ordnungswesen</i>		
4.01	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen, (sofern nicht durch Gebührenverordnung des Ministeriums des Innern bestimmt oder ausgeschlossen)	je Beglaubigung	5,25
4.02	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen nach Aufwand	nach Aufwand je angefangene Viertelstunde	5,25
4.03	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen, Ausweisen, Erklärungen u. ä. wenn nicht an anderer Tarifstelle geregelt (sofern nicht durch Gebührenverordnung des Ministeriums des Innern bestimmt oder ausgeschlossen)	nach Aufwand je angefangene Viertelstunde	5,50 bis 9,50
4.04	Bearbeitung von Verlustanzeigen von Personalausweisen und Reisepässen	nach Aufwand je angefangene Viertelstunde	5,25
4.05	Begründung einer Lebenspartnerschaft außerhalb der üblichen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung		55,00
4.06	Erklärung gem. § 9 Abs. 5 Lpart G „Einbenennung“ (Aufnahme der Erklärung und Beglaubigung)	nach Aufwand je angefangene halbe Stunde	12,10

5.	Bauwesen		
5.01	Ausstellen eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 (1) BauGB	nach Aufwand je angefangene halbe Stunde	15,90
5.02	Abgabe von Vermessungsplänen (Stadtkarte) 1. Kategorie – geringe Bebauung DIN A1 A 2 A 3 A 4 2. Kategorie – mittlere Bebauung DIN A 1 A 2 A 3 A 4 3. Kategorie – dichte Bebauung DIN A 1 A 2 A 3 A 4	nach Dichte der Bebauung	25,00 12,50 6,25 3,45 50,00 25,00 12,50 6,25 75,00 37,50 18,75 8,35
5.03	Bearbeiten eines Antrages auf Vergabe einer Hausnummer	nach Aufwand je angefangene halbe Stunde	14,60
5.04	Bearbeiten eines Antrages auf Zustimmung zur Errichtung einer PKW-Auffahrt für den privaten Gebrauch	nach Aufwand je angefangene halbe Stunde	15,90

5.05	Bearbeiten eines Antrages auf Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen Auffahrt	nach Aufwand je angefangene halbe Stunde	15,90
5.06	Feststellungen in Form eines Bescheides einschließlich sanierungsrechtlicher Genehmigungen nach § 144 Abs. 4 BauGB	nach Aufwand je angefangene halbe Stunde	15,90
5.07	Erstellung von Exposés	nach Aufwand je angefangene halbe Stunde	15,90
5.08	Besichtigungen und Ermittlungen vor Ort	nach Aufwand je angefangene halbe Stunde	11,50 bis 19,00
6.	<i>Sonstige Verwaltungstätigkeiten</i>		
6.01	Erteilen von schriftlichen Auskünften und Stellungnahmen, soweit nicht in anderen Tarifpositionen geregelt	nach Aufwand je angefangene Viertelstunde	6,10 bis 9,50
6.02	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von einem Antragsteller zu dessen Nutzen gewünscht wird (ausgenommen hiervon sind Niederschriften von Rechtsbehelfen gegen Bescheide der Stadt Fürstenwalde)	nach Aufwand je angefangene Viertelstunde	6,10 bis 9,50
6.03	Gehilfestunden zur Vorhaltung und/oder Beförderung von Geräten	nach Aufwand je angefangene halbe Stunde	11,00

6.04	Abgabe/Bereitstellung von Daten auf elektronischen Datenträgern, sofern nicht der Verwaltungsaufwand für die Bereitstellung der Daten durch eine andere Tarifnummer bestimmt ist (z.B. Verdingungsunterlagen Tarif-Nr. 6.09, digitale Stadtkarte Tarif-Nr. 5.2)	nach Aufwand je angefangene Viertelstunde	6,10 bis 9,50
6.05	Abschrift in deutscher Sprache	je angefangene Seite	3,70
6.06	Abschrift für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	je angefangene Seite	4,40
6.07	Abschrift von Schriftstücken in tabellarischer Form, Verzeichnissen, Verträgen, Listen, Rechnungen und/oder Zeichnungen	nach Aufwand je angefangene Viertelstunde	5,50
6.08	Durchschriften, die in einem Arbeitsgang mit dem Originalschreiben oder als Zweitausdruck bei Nutzung von EDV-Technik hergestellt werden,	je angefangene Seite	0,50
6.09	Abgabe von Druckstücken und Vervielfältigungen (Verdingungsunterlagen, Ausschreibungen, Veröffentlichungen u. ä.)	je Seite mindestens jedoch	0,20 1,50
6.10	Anfertigen von Kopien A4-Format	je Seite	0,20

6.11	Anfertigen von Kopien A 3-Format	je Seite	0,30
6.12	Nutzung des Farbkopierers	je Seite	
	- farbige Kopien DIN A 4		1,35
	- farbige Kopien A 3		2,70
	- s/w Kopien A 4		1,25
	- s/w Kopien A 3		2,45
	- Zuschlag für Overheadfolie A4 / A3	je Folie	1,70

6.13	Transparente Kopien	je Seite	
	- DIN A 4		2,00
	- DIN A 3		3,00
	- DIN A 2		5,00
	- DIN A 1		7,00
	- DIN A 0		9,00
	Akteneinsicht		
6.14	Einsicht in Akten, Karteien, Register u. dgl., soweit nicht	nach Aufwand je	6,10
	öffentlich ausgelegt oder gesetzlich anders geregelt	angefangene Viertelstunde	bis 9,50

Die Gebühren der Tarifnummern 1.04, 2.01, 4.03, 5.08, 6.01, 6.02, 6.04 und 6.14 bemessen sich nach dem zeitlichen Aufwand der mit der Angelegenheit befassten Mitarbeiter. Für die jeweils zur Anwendung kommenden Entgeltgruppen gelten folgende Stundenwerte:

EG	06	22,10 €
	08	24,20 €
	09	29,10 €
	10	31,80 €
	11	34,70 €
	12	37,90 €

Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 07 – 6. Jahrgang vom 04.05.2006